

# Messeordnung

## **PUNKT 1 ALLGEMEINES**

Zur Teilnahme an der Mürzer Messe kann sich unter Berücksichtigung auf den Charakter der Veranstaltung jedermann – im folgendem kurz „Aussteller“ genannt – anmelden. Über die Teilnahme entscheidet ausschließlich die Mürzer Messe Organisation und behält sich auch das Recht vor, Anträge auf Teilnahme ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Organisation der Mürzer Messe obliegt der Mürzzuschlag Agentur, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

## **PUNKT 2 MESSEORDNUNG**

Für die Rechtsbeziehung zwischen der Mürzer Messe und dem Aussteller gilt ausschließlich die gegenständliche Messeordnung. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers, auch wenn diesen von der Mürzer Messe Organisation nicht ausdrücklich widersprochen werden, sind unwirksam.

## **PUNKT 3 ANMELDUNG**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die bei der Mürzer Messe Organisation aufliegenden Anmeldeformulare, die rechtsverbindlich zu unterfertigen sind. Der Aussteller ist an seine Anmeldung bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn gebunden. Erfolgt die Anmeldung innerhalb von 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beträgt die Bindungszeit 2 Wochen, jeweils gerechnet ab Eingang der Anmeldung bei der Mürzer Messe Organisation. Im Falle der Standplatzzuweisung verpflichtet sich der Aussteller zur Beschickung der Veranstaltung. Anmeldungen mit Vorbehalt können leider nicht berücksichtigt werden. Der Aussteller unterwirft sich allen gewerberechtlichen, ortspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und errichtet den Ausstellungsstand nach den Regeln der Technik.

## **PUNKT 4 STANDPLATZUWEISUNG**

Die Mürzer Messe Organisation ist bemüht, die Standortwünsche der Aussteller, sofern es in den Räumlichkeiten möglich ist, entsprechend der Anmeldung zu berücksichtigen. Die Standplatzzuweisung erfolgt entsprechend dem Eintreffen der Anmeldungen und der darin enthaltenen Standortwünsche. Mürzer Messe Organisation ist berechtigt, abweichend von der Standplatzzuweisung, den Standplatz in einer anderen zumutbaren Lage zuzuweisen und/oder die in Standplatz-zuweisung ausgewiesene Standfläche um +/- 20 % abzuändern. Bei einer Änderung der Standfläche verändert sich im gleichen Ausmaß aliquot auch die Standmiete. Ab der Anmeldung des Ausstellers vorgenommene bauliche Veränderungen der Ausstellungsflächen oder Freiplätzen, wie z. B. Änderungen bei Ein-/Ausgängen, berechtigen den Aussteller weder zum Vertragsrücktritt noch entstehen dadurch Ansprüche gegen die Mürzer Messe Organisation.

## **PUNKT 5 PLATZMIETEN**

Die Mietentgelte sind auf der Ausschreibung zur Messe ersichtlich und verstehen sich exklusive aller Steuern und Abgaben. Drei Wochen vor Ausstellungsbeginn erhält der Aussteller eine Rechnung, die binnen 7 Tagen nach Erhalt netto ohne Abzug fällig ist. Nach diesem Zeitpunkt ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen – siehe Punkt 25 – als vereinbart und es ist der säumige Aussteller verpflichtet, etwaige Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen. Bei nicht termingerechter Bezahlung der Rechnung behält sich die Mürzer Messe Organisation das Recht vor, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Bezug des Ausstellungsplatzes zu untersagen.

## **PUNKT 6 PFANDRECHT**

Für noch nicht erfüllte Forderungen der Mürzer Messe Organisation gegen den Aussteller steht der Mürzzuschlag Agentur ein Pfandrecht an allen vom Aussteller in das Messegelände eingebrachten Gütern zu. Zurückbehaltene Gegenstände werden auf Gefahr und Kosten des Ausstellers eingelagert.

## **PUNKT 7 WIDERRUF DER STANDPLATZZUTEILUNG**

Die Mürzer Messe Organisation ist berechtigt, einen bereits rechtswirksamen zustande gekommenen Ausstellungsvertrag dann entschädigungslos aufzulösen, wenn in der Zwischenzeit ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren bzw. eine Liquidation des Ausstellers erfolgt oder noch offene Forderungen aus vergangenen Veranstaltungen bestehen oder die Exponate des Ausstellers dem Veranstaltungsthema nicht genau entsprechen.

## **PUNKT 8 MIT- UND UNTERAUSSTELLER**

Die teilweise und gänzliche Überlassung des Ausstellungsplatzes oder des Ausstellungsstandes entgeltlich oder unentgeltlich an dritte Personen sowie Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als den angemeldeten Aussteller bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Mürzer Messe Organisation und sind kostenpflichtig (Mit- und Unteraussteller) und werden dem angemeldeten Aussteller (Hauptaussteller) in Rechnung gestellt. Die Messeanmeldung ist für Mit- und Unteraussteller verpflichtend.

## **PUNKT 9 DATENSCHUTZ**

Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mürzer Messe erteilt der Aussteller auch das Einverständnis zur Speicherung und Veröffentlichung der gegebenen Daten in allen Print- und elektronischen Medien.

## **PUNKT 10 AUSSTELLUNGSGÜTER**

Andere als die angemeldeten Ausstellungsgüter dürfen nicht ausgestellt werden. Die Mürzer Messe Organisation ist berechtigt, Ausstellungsgüter, die nicht in den Rahmen der Messeveranstaltung passen, auch nach Standplatzzuweisung des Ausstellers auf dessen Kosten und Gefahr entfernen und einlagern zu lassen.

## **PUNKT 11 ANZAHLUNG**

Die Anmeldung gilt als garantiert, sobald die Anzahlung in der Höhe von 30 % von der gesamten Standgebühr am Konto der Mürzzuschlag Agentur, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Mürzzuschlag eingetroffen ist.

## **PUNKT 12 VERTRAGSRÜCKTRITT/STORNOGEBÜHR**

Der Aussteller verpflichtet sich, bei Vertragsrücktritt bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30 %, innerhalb von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn und/oder im Falle des berechtigten Vertragsrücktrittes durch die Mürzer Messe Organisation, 100 % des sich aus der Platzmiete und Bearbeitungsgebühr ergebenden Betrages zu bezahlen. Die Stornogebühr ist zur Gänze fällig, unabhängig davon, ob die Standfläche durch die Mürzer Messe Organisation weitervermietet wird oder nicht.

## **PUNKT 13 STANDBETREUUNG, AUSSTELLERAUSWEISE**

Während der gesamten Ausstellungszeit muss der Stand mit entsprechendem Personal besetzt sein. Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal (insgesamt maximal 3 Ausstellerausweise), die dem Sicherheitspersonal vor Beginn der Messe und im Anschluss an die Messe unaufgefordert zu zeigen sind. Diese werden bis 7 Tage vor Beginn der Messe an den Aussteller übermittelt. Jeder Aussteller kann für sein beschäftigtes Personal, falls erforderlich, zusätzliche Ausweise gegen Entgelt (Euro 8,- pro zusätzlichen Ausweis) anfordern.

## **PUNKT 14 AUFBAU, ABBAU UND STANDGESTALTUNG**

Die Plätze werden leer vergeben, und es obliegt dem Aussteller, den zugewiesenen Platz selbst zu gestalten. Für den Abtransport, Auf- und Abbau sowie den Abtransport des Ausstellungsgutes trägt ausschließlich der Aussteller das Risiko. Die Mürzer Messe Organisation selbst nimmt keine Sendung in Empfang und haftet in keinem Fall für den Verlust und unrichtige Zustellung. Die Aufbauhöhe ist auf max. 2,2 m in den Standsälen und auf 2,5 m im Messezelt festgesetzt. Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder flammicher imprägniertes Material verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Gegenstände jeglicher Art am Boden, an Wänden und Deckenkonstruktionen zu befestigen, bzw. durch mechanische Hilfsmittel anzubringen. Standaufbauten und Dekorationen, die dem Stil der Veranstaltung widersprechen, sind auf Anordnung der Mürzer Messe Organisation zu ändern. Die Auf- und Abbaueiten sind genauestens einzuhalten. Der Aufbau der Standeinrichtung muss spätestens am Tag des Messebeginns bis 08:00 Uhr fertig gestellt sein. Bei Überschreitung der Aufbauzeit ist die Mürzer Messe Organisation berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Kosten zu verrechnen. Mit dem Standabbau darf keinesfalls vor Ende der Messe, d.h. am letzten Messetag um 18:00 Uhr, begonnen werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 700,- zu entrichten. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der Mürzer Messe Organisation zu ersetzen.

## **PUNKT 15 STROM-, DATEN- U. TELEKOMANSCHLÜSSE**

Der Bezug von Licht- und Kraftstrom sowie der Anschluss an das Daten- und Telekommunikationsnetz ist anzumelden. Es gelten die jeweiligen Tarife. Jegliche Installationen dürfen nur durch Techniker, die von der Mürzer Messe Organisation autorisiert sind, und nicht von den Ausstellern selbst durchgeführt werden. Der Betrieb von elektrischen Geräten muss den jeweils gültigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (ÖVE/DIN). Die Mürzer Messe Organisation kann aufgrund einer schlechten Bonität (Bonitätsprüfung) des Ausstellers bzw. bei mangelnder Zahlungsmoral (Prozesse, Konkurse, Nachfolgeunternehmen aus Konkursen) bei vorangegangenen Messen eine angemessene Betriebskostenvorauszahlung im Zuge der Platzmietenverrechnung ansetzen.

## **PUNKT 16 REINIGUNG**

Die Mürzer Messe Organisation sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der gemieteten Ausstellungsfläche obliegt grundsätzlich den jeweiligen Ausstellern, darf aber nur außerhalb der Ausstellungszeiten erfolgen. Abfälle aller Art sind in die von der Mürzer Messe Organisation beigestellten Behälter, Küchenabfälle nur in die beigestellten geruchssicher verschließbaren Tonnen einzubringen. Bei Vernachlässigung der vorangeführten Verpflichtungen ist die Mürzer Messe Organisation berechtigt, notwendige Reinigungsarbeiten auf Kosten der säumigen Aussteller vornehmen zu lassen.

## **PUNKT 17 ZUBRINGERVERKEHR, VERSORGUNGSFAHRTEN, PARKEN**

Das Befahren des Messegeländes sowie das Parken im Messegelände sind grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist eine zeitgerechte, schriftliche Genehmigung einzuholen. Parkscheine werden dem Aussteller je nach Veranstaltung und Verfügbarkeit kostenlos oder kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Für an parkenden Autos entstandene Schäden übernimmt die Mürzer Messe Organisation keine Haftung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden ohne Verständigung des Fahrzeughalters auf dessen Kosten und Gefahren abgeschleppt.

## **PUNKT 18 WERBUNG**

Alle Werberechte innerhalb des Messegeländes sind im Besitz der Mürzer Messe Organisation. Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt bzw. aufgehängt werden. Die Montage ist fachgerecht durchzuführen. Werbemittel (Transparente, Fahnen, Schilder u.ä.) dürfen nicht über die angemietete Standfläche hinausragen, das gilt auch für deren Befestigungen. Jegliche Werbewünsche außerhalb des zugewiesenen Standes sind mit der Mürzer Messe Organisation zu klären und sind kostenpflichtig. Übertretungen werden zu Lasten des Verursachers von der Mürzer Messe Organisation entfernt. Reklamedurchsagen dürfen nur über die Lautsprecheranlage der Mürzer Messe Organisation erfolgen. Die Regeln des lauten Wettbewerbes sind streng einzuhalten. Jede Werbemaßnahme eines Ausstellers, die die Geschäftstätigkeit von anderen Ausstellern unzulässig behindert oder herabsetzt, ist nicht erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist die Mürzer Messe Organisation berechtigt, den Stand sofort zu schließen. Für materielle wie immaterielle Schäden, die bei den nicht erlaubten Werbeaktivitäten entstehen, haftet der Aussteller und die Mürzer Messe Organisation ist schad- und klaglos zu halten. Die Mürzer Messe Organisation ist als Veranstalter berechtigt, bei wiederholter Aufforderung auf Unterlassung einen Geländeverweis auszusprechen und zu Lasten des Verursachers durchzuführen.

## **PUNKT 19 FOTOGRAFIEREN, ZEICHNEN, FILMEN**

Das Anfertigen von Fotografien, Digital- und/oder Filmaufnahmen ist ohne schriftliche Bewilligung der Mürzer Messe Organisation im gesamten Messegelände untersagt. Der Mürzer Messe Organisation ist es gestattet Fotografien, Digital- und Filmaufnahmen von Ständen oder ausgestellten Gütern anfertigen zu lassen und diese kostenlos öffentlich zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht.

## **PUNKT 20 AKTIVITÄTEN AM MESSESTAND – SONDERVERANSTALTUNGEN**

Alle Arten von Sonderveranstaltungen auf den Ständen bzw. im Messegelände sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mürzer Messe Organisation. Jegliche Kosten für Verlängerungen der normalen Betriebszeiten (Personal, Strom, ...) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Gewinnspiele bzw. Verlosungen von Preisen jeder Art durch den Aussteller unterliegen der Schenkungssteuer, die vom Schenkungsgeber bzw. -nehmer zu entrichten ist. Die Mürzer Messe Organisation ist schad- und klaglos zu halten. Der maximale Geräuschepegel von akustischen oder audiovisuellen Vorführungen auf dem Messestand darf 40 DBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreiten. Wird über Aufforderung der Mürzer Messe Organisation eine höhere Geräuschkentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Mürzer Messe Organisation geeignete Maßnahmen – gegebenenfalls die Schließung des Standes – vor. Die Mürzer Messe Organisation ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die auf eine störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden. Aussteller sind im Zuge ihrer Werbetätigkeit für alle Urheberrechte aus Bild- und Tonträgern verantwortlich.

## **PUNKT 21 VERSICHERUNG DES AUSSTELLER**

Es obliegt dem Aussteller für jegliche Risiken im Zuge seiner Messebeteiligung wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftpflicht durch Versicherungen selbst vorzusorgen. Die Mürzer Messe Organisation übernimmt keine Haftung für Schäden aus o.a. Titeln. Der Aussteller haftet im vollen Schadensmaß für alle Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme an einer Veranstaltung an Personen oder Gütern innerhalb des Messegeländes entstehen. Die Mürzer Messe Organisation empfiehlt den Abschluss einer Messeversicherung.

## **PUNKT 22 BEWACHUNG UND HAFTUNG**

Die Mürzer Messe Organisation sorgt für eine allgemeine Bewachung während der Veranstaltung. Die Mürzer Messe Organisation lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Personen oder Güter, insbesondere Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände, auf dem Messegelände aus welchem Grund und durch wen immer erleiden, sowie für jede Art des Abhandenkommens von Ausstellungsgütern, auch dann, wenn diese Schäden durch Mängel an Gebäuden und Einrichtungen der Mürzer Messe Organisation verursacht wurden, es sei denn, diese Schäden wären durch die Mürzer Messe Organisation oder durch dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. Dieser mit vorstehender Maßgabe aller Risiken betreffende Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums aller dritten Personen. Des gleichen haftet die Mürzer Messe Organisation nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, politische Ereignisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden.

## **PUNKT 23 TERMIN / ORT DER VERANSTALTUNG**

Muss die Veranstaltung aus irgendeinem Grund verschoben, verkürzt, verlängert oder räumlich verlegt werden, haben die Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Findet die Veranstaltung aus Gründen die die Mürzer Messe Organisation nicht zu vertreten hat (wie höhere Gewalt, Streik, politische Ereignisse), nicht statt, so kann die Mürzer Messe Organisation vom Aussteller bis zu 25 % der Standplatzmiete als allgemeine Kostenentschädigung verlangen. Dieser Anspruch entfällt, wenn die Mürzer Messe Organisation die Nichtdurchführung der Veranstaltung selbst zu vertreten hat.

## **PUNKT 24 ANSPRÜCHE**

Die Mürzer Messe Organisation haftet für Schadenersatzansprüche des Ausstellers nur bei grober Fahrlässigkeit und beschränkt auf die Höhe der Platzmiete. Etwaige Ansprüche des Ausstellers gegen die Mürzer Messe Organisation sind unverzüglich, bei sonstigem Ausschluss jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Veranstaltungsende, mit eingeschriebenem Brief bei der Mürzer Messe Organisation anzumelden.

## **PUNKT 25 GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, GEBÜHREN**

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Mürzzuschlag/Österreich, es gilt ausschließlich das österreichische Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Der Aussteller trägt die mit dem Ausstellungsvertrag verbundenen Steuern und Gebühren und ist voll für die Handlungen und Unterlassungen seiner für ihn tätigen oder seiner Interessensphäre zurechenbaren Personen verantwortlich. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mürzer Messe Organisation berechtigt ist, bei einem Verstoß des Ausstellers oder der ihm zurechenbaren Personen gegen die Messeordnung das Vertragsverhältnis unverzüglich zu lösen und im Falle des Zahlungsverzuges gelten 12 % Zinsen p. a. als vereinbart. Der säumige Aussteller verpflichtet sich, etwaige Mahn-, Inkasso- und Auskunftsstellen zu ersetzen.

## **PUNKT 26 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Innerhalb des Messegeländes hat die Mürzer Messe Organisation das Hausrecht. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Messeordnung und sonstiger Bestimmungen des Ausstellungsvertrages durch seine Organwalter (Beschäftigte, Bevollmächtigte, Beauftragte usw.) Sorge zu tragen und ist voll für deren Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mürzer Messe Organisation berechtigt ist, bei einem Verstoß des Ausstellers bzw. seiner Organe gegen die Messeordnung das Vertragsverhältnis unverzüglich zu lösen und jede geschäftliche Tätigkeit auf dem Ausstellungsstand zu untersagen. Dem Aussteller steht in diesem Fall weder ein Recht auf Rückzahlung der anteiligen Standplatzmiete/Standkosten noch ein irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch aus diesem Teil gegen die Mürzer Messe Organisation zu.

## **PUNKT 27 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewillt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

## **Mürzzuschlag Agentur**

**Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Mürzzuschlag  
Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag**